

# RS OGH 1987/3/4 1Ob3/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1987

## Norm

AHG §1 Ba

## Rechtssatz

Auch das in Zusammenhang mit einem im öffentlichen Recht vorgezeichneten Verwaltungsakt stehende Verwaltungshandeln eines Organes des Rechtsträgers ist der Hoheitsverwaltung zuzurechnen. Diese Zurechnung erstreckt sich auch auf alle den hoheitlichen Akt vorbereitenden Maßnahmen wie die Auswahl unter Bewerbern, die Verhandlungen mit diesen und die Antragstellung an die für den Verwaltungsakt zuständige Behörde und damit auf alle Handlungen, die - hätte die Bestellung mittels Vertrages zu erfolgen - dem vorvertraglichen Raum zuzurechnen wären.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 3/87  
Entscheidungstext OGH 04.03.1987 1 Ob 3/87  
Veröff: SZ 60/36 = JBI 1987,529

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0050153

## Dokumentnummer

JJR\_19870304\_OGH0002\_0010OB00003\_8700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)